

**Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung  
gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)<sup>1</sup>**

**Antrag des Staatsministers a.D. Michael Groschek  
vom 1. Dezember 2017**

**I. Antrag**

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 hat Herr Staatsminister a.D. Michael Groschek mitgeteilt, dass ihn die Firma Heitkamp gebeten habe, dem neu zu gründenden Beirat des Unternehmens anzugehören.

**II. Empfehlung der Ministerehrenkommission**

Die Ministerehrenkommission hat am 25. Januar 2018 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 sollte Herrn Staatsminister a.D. Michael Groschek aufgegeben werden, sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Beiratsmitglied für befangen zu erklären, sofern Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

**III. Entscheidung der Landesregierung**

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 24. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Herrn Staatsminister a.D. Michael Groschek wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 aufgegeben, sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Beiratsmitglied für befangen zu erklären, sofern Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

---

<sup>1</sup> Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).